

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Alexander King und Elif Eralp (LINKE)**

vom 20. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2022)

zum Thema:

**Diskriminierung beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten?**

und **Antwort** vom 05. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King (Die Linke) und  
Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

### **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14367**

**vom 20. Dezember 2022**

**über Diskriminierung beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Hat das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Antragsstellende auf Ausstellung eines EU-Kartenführerscheins im Jahr 2022 (im Rahmen des laufenden Umtauschs oder nach Verlust) aufgefordert, ihren Versorgungsbescheid und/oder Schwerbehindertenausweis einzureichen? Wenn ja, wie viele Antragstellende betraf das?

Antwort zu 1:

Nach Auskunft des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sind in 2022 im Rahmen des Antragsverfahrens von Umtausch- und Verlustanträgen Aufforderungen zur Vorlage des Versorgungsbescheides/Schwerbehindertenausweises erfolgt. Zur Anzahl ist keine Aussage möglich, weil diese Aufforderungen statistisch nicht erfasst werden.

Frage 2:

Ist dem LABO bekannt, ob und wie viele Antragstellende auf einen Führerschein im Jahr 2022 Beschwerden wegen Diskriminierung in diesem Zusammenhang beim LABO oder der Ombudsstelle der Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung erhoben haben?

Antwort zu 2:

Das LABO hat Kenntnis über 4 Beschwerden, die wegen Diskriminierung in diesem Zusammenhang bei der LADG-Ombudsstelle im Jahr 2022 eingereicht wurden. Beim LABO selbst wurden derartige Beschwerden nicht erhoben.

Frage 3:

Wie hat das LABO auf etwaige Diskriminierungsvorwürfe in diesem Zusammenhang 2022 gegenüber den Antragstellenden oder der LADG-Ombudsstelle reagiert?

Antwort zu 3:

Entsprechende Beschwerden wurden über die LADG-Ombudsstelle unter Darlegung der jeweiligen individuellen rechtlichen Gegebenheiten ausführlich beantwortet.

Frage 4:

Wie viele Antragstellende wurden im Jahr 2022 vom LABO aufgefordert, ein Gutachten eines Arztes einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellen zu lassen?

Antwort zu 4:

Es liegen dem LABO keine verlässlichen Daten vor. Bei den kraftfahreignungsüberprüfenden Maßnahmen wird statistisch nicht detailliert erfasst, ob es sich um die Anforderung/Übersendung eines sogenannten Hausarztfragebogens, einer Bitte um Übersendung eines aktuellen Arztberichtes, einer Anordnung zur verkehrsmedizinischen Begutachtung durch einen Facharzt oder um die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung durch eine Begutachtungsstelle für Fahreignung handelt.

Frage 5:

Wurde ihnen der Entzug des Führerscheins angedroht, sollten sie in der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nachkommen? Wenn ja, wie viele Antragstellende sind hiervon betroffen?

Antwort zu 5:

Bei einer Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens eines Arztes einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, gemäß § 11 Abs. 8 Fahrerlaubnis-Verordnung darauf hinzuweisen, dass sie im Fall einer nicht fristgerechten Vorlage des geforderten Gutachtens bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen darf, die eine Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge hat. Zur Frage der Anzahl wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6:

Wurden Aufforderungen des LABO, ein Gutachten eines Arztes oder einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellen zu lassen, im Jahr 2022 auch wieder zurückgenommen? Wenn ja, bei wie vielen Antragstellenden war das der Fall? Bitte einzeln auflisten, aus welchen Gründen diese wieder zurückgenommen wurden, insbesondere, ob eine anwaltliche Vertretung der Antragstellenden an das LABO gegeben war.

Antwort zu 6:

Zu dieser Frage liegen dem LABO keine statistischen Daten vor.

Frage 7:

Wenn das LABO Bedenken bzgl. der Fahrtauglichkeit eines schwerbehinderten Antragsstellenden auf Ausstellung eines neuen Führerscheins hat, welche Möglichkeiten stehen diesem neben der gutachterlichen Überprüfung zur Verfügung? Ist dies alternativ durch die Stellungnahme eine\*r Fachärzt\*in oder Beurteilung eine\*r LABO-Sachbearbeiter\*in mit dem Antragstellenden möglich?

Antwort zu 7:

Nach der vorliegenden Information des LABO wird den Betroffenen im Vorfeld grundsätzlich Gelegenheit gegeben, die bestehenden Bedenken an der Kraffthahreignung durch Vorlage eines sogenannten Hausarztfragebogens oder eines aktuellen Arztberichtes auszuräumen. Zu diesen für die Betroffenen deutlich mildereren Mitteln gehört auch die Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme. Für die von der Fahrerlaubnisbehörde vorzunehmende Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, sind medizinisch und psychologische Erkenntnisse erforderlich, die sie mangels notwendiger Fachkenntnisse nicht selbst gewinnen kann.

Frage 8:

Wie oft hat das LABO im Jahr 2022 in dem Zusammenhang von diesen Prüf-Alternativen Gebrauch gemacht und nach welchen Kriterien wurden die Verfahren gewählt?

Antwort zu 8:

Auf die Antwort zu Frage 4 und 7 wird verwiesen.

Berlin, 05.01.2023

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz